



Marktgemeinde Schiefling am Wörthersee

9535 Schiefling am Wörthersee · Austria · Pyramidenkogelstraße 150

Telefon 0 42 74/22 75 · Telefax 0 42 74/51 5 13

E-Mail: schiefling@ktn.gde.at · <http://www.schiefling.gv.at>

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schiefling am Wörthersee, vom 15-06-2023,
Zahl: 17-523/2023, mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden
(**Lärmschutzverordnung**)

Gemäß § 2 Abs. 4 Kärntner Landessicherheitsgesetz - K-LSiG, LGBL. 74/1977, zuletzt in der Fassung
des Gesetzes LGBL. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Lärmerregung

1. Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
2. Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.
3. Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.

§ 2

Störender Lärm

Störender Lärm wird jedenfalls in ungebührlicher Weise erregt durch:

- a. Singen, Musizieren, Kegeln, das Betreiben von Musikgeräten, Audiogeräten oder Radios u.ä. Tätigkeiten in Wohn- und Kurgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten, sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Zeit von 23:00 – 8:00 Uhr.
- b. das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds), sofern dieses nicht die Zu- oder Abfahrt betrifft, auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, und sonstigen Privatgrundstücken, sowie durch das Lauflassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen- und Grundflächen im Ortsgebiet oder in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten liegen.

- c. Die Benützung von motorbetriebenen Rasenmähern, Motorsensen, und von elektrisch – oder mit Verbrennungsmotoren betriebenen Laubbläsern, Holzbe- und Verarbeitungsmaschinen, Häckslern und dgl. mit Ausnahme von Maschinen und Geräten, die zur landwirtschaftlichen Futtereinbringung erforderlich sind, in Wohn- und Kurgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 20:00 bis 09:00 Uhr.
- d. den Betrieb von Baumaschinen und Geräten, wie Baukreis- und Kettensägen, Elektrobohr- und Hobelmaschinen, Winkelschleifer u.ä. sowie Bagger und sonstige Grabungsgeräte die im Freien einen 50dB (A) übersteigenden Lärm erzeugen, in Wohn- und Kurgebieten, sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 15. Mai bis 15. September von 12:00 bis 14:00 Uhr und 20:00 bis 09:00 Uhr.
- e. Hämmern, Nageln, Klopfen u.a. Tätigkeiten in Wohn- und Kurgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 15. Juni bis 15. September von 12:00 bis 14:00 Uhr und von 20:00 bis 08:00 Uhr sowie in der Zeit von 16. September bis 14. Juni von 12:00 bis 13:00 und von 20:00 bis 08:00 Uhr.
- f. Laufenlassen und Betreiben von ferngelenkten Modellfahrzeugen und Modellflugzeugen mit Verbrennungs- oder Elektromotoren in bewohnten Gebieten oder unmittelbarer Nähe dieses Gebietes

§ 3

Ausnahmen

- 1. Kein störender Lärm wird in ungebührlicher Weise erregt durch Geräusche die mit einer gemäß dem Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 - K-VAG 2010, LGBL. Nr. 27/2011 durchgeführten Veranstaltung üblicherweise verbunden sind.
- 2. Ausgenommen nach § 2 Abs. c bis d dieser Verordnung sind Arbeiten durch die Marktgemeinde Schiefeling am Wörthersee und die von ihr beauftragten Unternehmen an öffentlichen Verkehrsflächen, Grünanlagen, Parkanlagen, Sport- und Badeanlagen.
- 3. Ausgenommen von § 2 Abs. d bis e bis sind Maßnahmen, welche nach § 6 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBL. Nr. 62/1996 idgF oder der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idgF bewilligt wurden.

§ 4
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 4 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes - K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee vom 28.09.2011, Zahl: 49-523/11-Wa., außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Wuksch